



Amtsgericht Merseburg

6 C 28/22 (VI)

Verkündet am 27.01.2023

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma Iven Hanske Inhaber SV-Büro, Trothaer Straße 48, 06118 Halle (Saale)
Geschäftszeichen: RG 19666-GU

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Siebold & Treydte, Wegscheiderstraße 9,
06110 Halle
Geschäftszeichen: 31/22TR06 Ko

gegen

Frau Mar., 3, 06268 Querfurt

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft Rechtsanwälte Gröne & Ruge, Große Ulrichstraße 57, 06108 Halle (Saale)
Geschäftszeichen: 66/22

hat das Amtsgericht Merseburg auf die mündliche Verhandlung vom 27.10.2022 und auf die im weiteren schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO bis zum Ablauf des 09.01.2023 eingegangenen Schriftsätze durch den Richter am Amtsgericht Steger für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 184,36 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.11.2021 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 5,00 € Mahnkosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.02.2022 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert wird auf 184,36 € festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Dem Kläger steht der erkannte Werklohnanspruch aus §§ 631, 632 BGB gegen die Beklagte zu.

Die Beklagte hat den Kläger am 01.10.2018 mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens über ihr unfallgeschädigtes Kraftfahrzeug beauftragt. Der Sachverständige hat das Gutachten am 08.10.2018 erstellt und unter dem 09.10.2018 Rechnung über 731,36 € gelegt (Vergl. Anlage K3 Bl. 12R der Akten). Die Beklagte hat das Gutachten zur Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners bei der HUK-Coburg Haftpflichtunterstützungskasse verwendet. Die Kfz- Haftpflichtversicherung hat hierauf auf die Sachverständigenkosten 547,00 € gezahlt.

Dem Kläger steht auch der mit der Klage geltend gemachte darüberhinausgehende Restbetrag von 184,36 € gegen die Beklagte zu.

Der Vertrag über die Erstellung des Gutachtens ist auch mit der Beklagten zustande gekommen. Zwar befindet sich auf dem Vertragsformular der Klägerseite (Anlage K1 Bl. 11 d.A.) ein Kreuz vor dem Wort Bevollmächtigter jedoch ist die Beklagte selbst als Auftraggeber eingetragen und hat das Gutachten auch zur Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche als Eigentümer des geschädigten Fahrzeugs gegenüber der unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung verwendet. Sie hat ferner den Auftrag auch, ohne einen, ein Vertretungsverhältnis kennzeichnenden Zusatz, unterzeichnet. Sie wäre damit selbst dann Auftraggeberin geworden, wenn sie tatsächlich für einen unbekannt gebliebenen Dritten hätte handeln wollen, weil der Wille als Vertreter zu handeln nicht durch das mehr zufällige Kreuz Bevollmächtigter hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Ein solches Vertretungsverhältnis ist auch abwegig, wenn der Handelnde das Gutachten zur Geltendmachung eigener Ansprüche benötigt.

Die Höhe der für das Gutachten zu zahlenden Vergütung hat der Kläger in seiner Honorartabelle, die sich auf der Rückseite des Auftragsformulars befand, festgelegt. Danach beträgt die Vergütung aus einem Gegenstandswert von bis zu 2.750,00 € inklusive Mehrwertsteuer 469,00 € netto. Der Gegenstandswert wird ausweislich der Honorartabelle aus den Reparaturkosten

einschließlich Mehrwertsteuer gebildet. Diese Kosten hat hier der Sachverständige auf 2.590,76 € ermittelt. In seiner Rechnung vom 09.10.2018 hat der Sachverständige einen Netto-Rechnungsbetrag von 614,59 € inklusive Nebenkosten angegeben. Daraus ergibt sich, dass er für Nebenkosten insgesamt 145,69 € netto berechnet hat. Die Nebenkosten selbst sind ebenfalls in der Honorartabelle aufgelistet und können unter Hinzuziehung des Gutachtens zumindest teilweise überprüft werden. Auf die Überprüfbarkeit der Rechnung kommt es aber für die Fälligkeit im Vertragsverhältnis zur Beklagten nicht an. Im Vertragsverhältnis zur Beklagten ist es grundsätzlich ohne Belang, wie die Kosten abgerechnet werden, sofern sich die Kosten nach der Vereinbarung der Parteien richten. Die ist hier dann anzunehmen, wenn die Honorartabelle Vertragsbestandteil geworden ist. Davon ist aber auszugehen. Der Kläger hat eine Kopie des Vertragsformulars, bestehend aus Vorder- und Rückseite, vorgelegt, wobei die Honorarkostentabelle auf der Rückseite der Kopie enthalten ist. Wenn die Beklagtenseite dann meint wie hier bestreiten zu müssen, dass die Honorartabelle auf der Rückseite des Vertragsformulars abgedruckt war, ist es zur Beachtlichkeit des Bestreitens erforderlich, dass sie darlegt dass hier, zumindest auf ihrem Vertragsexemplar die Honorartabelle nicht mit abgedruckt war. Dazu fehlt aber jeder Vortrag. Das Gericht hält deshalb das Bestreiten insoweit für unbeachtlich. Für die Fälligkeit der Werklohnforderung ist es lediglich erforderlich, dass der Werkunternehmer die Leistung erbracht hat und Rechnung gelegt hat.

Ein Anspruch darauf, dass die Rechnung so gelegt wird, dass in ihr sämtliche Einzelpositionen die der Sachverständige in seiner Kalkulation zur Grunde gelegt hat, enthalten sind besteht nicht. Für die Fälligkeit der Forderung genügt die Rechnungslegung als solche. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, in wie weit der Auftraggeberseite ein Anspruch darauf zusteht, dass der Auftragnehmer die Rechnung noch nachträglich im Einzelnen aufschlüsselt und die Zusammensetzung der Rechnung nach einzelnen Kostenpositionen erläutert. Dass eine solche Erläuterung vor dem Rechtsstreit verlangt wurde ist nicht vorgetragen. Nachdem im Rechtsstreit gerügt wurde, dass die Zusammensetzung der Nebenkosten sich nicht im Einzelnen aus der vorgelegten Rechnung ergebe, hat der Kläger zur Zusammensetzung der Nebenkosten ergänzenden Sachvortrag gehalten und Anlage K7 (Bl. 37 d.A.) vorgelegt. Ob diese Aufstellung zur Rechnung auch bereits mit der Zahlungsaufforderung (Anlage K5) vorgerichtlich vorgelegt wurde kann dahinstehen, weil die Vorlage dieser Auflistung für die Frage der Fälligkeit der Forderung keine Rolle spielt.

Insbesondere führt die Aufschlüsselung der Rechnungspositionen erst im Prozess nicht dazu, dass die zuvor fällig gewordene Forderung nunmehr verjährt wäre. Die Forderung ist vor Eintritt der Verjährung geltend gemacht worden. Ob die berechnete Klageforderung auch ausreichend begründet wurde, spielte nur dann eine Rolle, wenn die Beklagtenseite die Forderung befriedigt hätte und die Parteien nun mehr darüber stritten ob zum Zeitpunkt der Zahlung bereits eine schlüssige Klage vorlag und sich die Beklagtenseite mit der Begleichung in Verzug befand oder ob ein sofortiges Anerkenntnis vorliegt. Hier aber ist diese Frage ohne Relevanz.

Zinsen auf die erkannte Hauptforderung schuldet die Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Verzuges. Aus demselben rechtlichen Gesichtspunkt heraus schuldet sie die Mahnkosten in erkannter Höhe. Zinsen auf die Mahnkosten schuldet sie aus dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeit.

II.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wurde gem. §§ 48 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG in Verbindung mit §§ 3 ff. ZPO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung zur Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, 06217 Merseburg eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Steger
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Merseburg, 30.01.2023

Zintl, Justizsekretär
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

